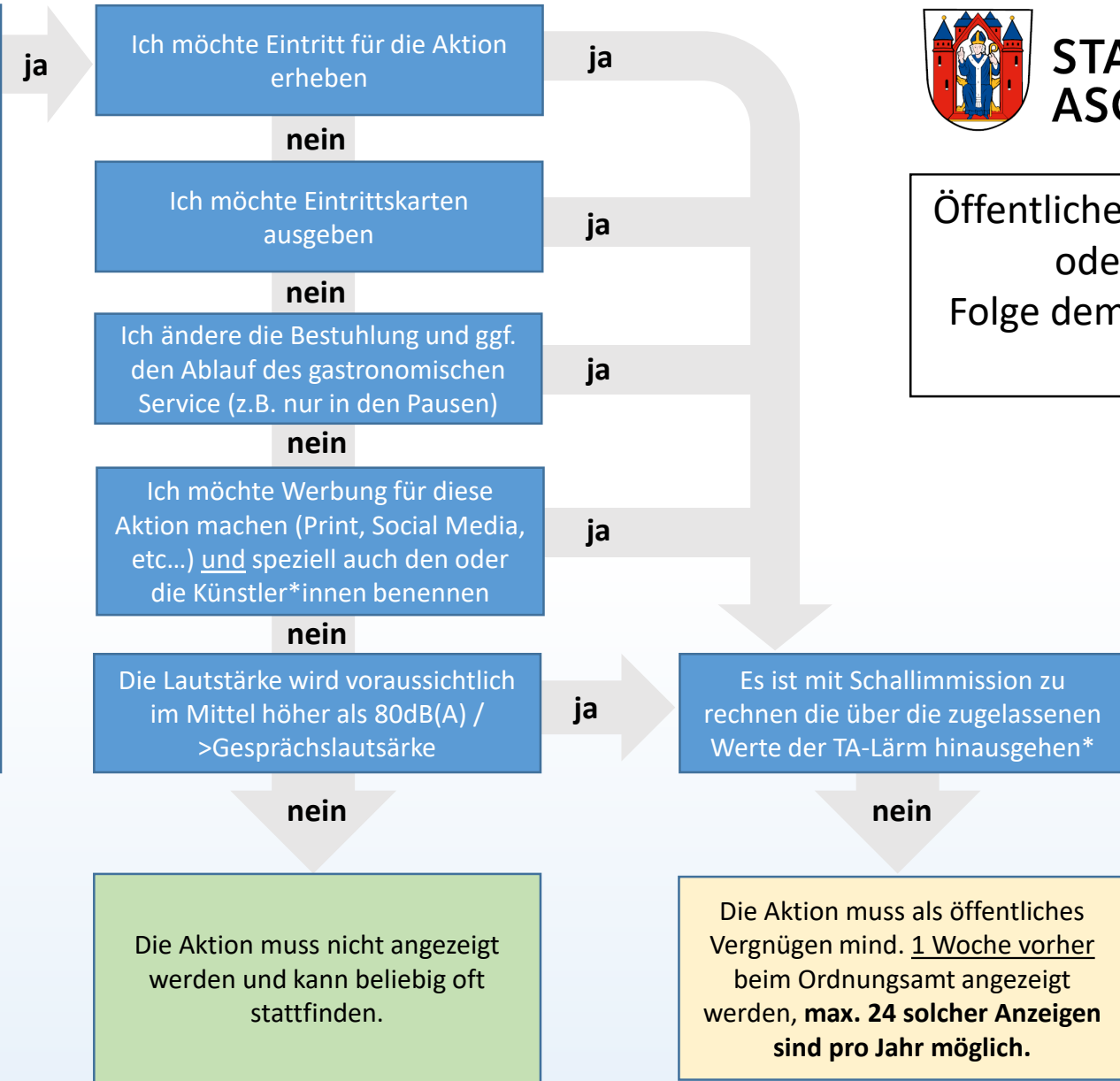




STADT ASCHAFFENBURG

Öffentliches Vergnügen nach Art. 19 LStVG oder nur Hintergrundmusik? Folge dem Schema und finde heraus was zu tun ist.

Ich plane in meiner Gaststätte eine Aktion, die primär nicht direkt etwas mit dem Verkauf von Speisen und Getränken zu tun hat wie z.B. Livemusik, Karaoke, Pub-Quiz, DJ-Musik, Dart- oder Billard-Turniere, o.ä.



Diese Aktion muss als öffentliches Vergnügen mit besonderer Lärmimmission mind. 1 Woche vorher beim Ordnungsamt angezeigt werden. **Max. sind 10 „laute“ Veranstaltungen pro Jahr möglich.** Die Gesamtzahl aller anzuzeigenden Veranstaltungen darf aber 24 nicht überschreiten.*

*die Richtwerte und die Werte für sogenannte „seltene (laute) Ereignisse“ für Ihr Wohngebiet entnehmen Sie den Ziffern 6.1 und 6.3 der TA Lärm. Bitte beachten Sie auch die strengeren Richtwerte bei baulich direkt angrenzenden Wohnungen!